

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 16 (1922)

Artikel: Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz : geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1596-1607

Autor: Steiger, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen
im Bistumsverbande von Konstanz,
geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses
der Jahre 1596-1607

von Pfarrer KARL STEIGER, St. Gallen.

(Fortsetzung.)

Ferner daß, wie es dem gegenwärtigen Abte von St. Gallen auf Grund der Erlaubnis des Papstes Innozenz IV. zustehe, es auch den künftigen Äbten über die beiden Klöster gestattet sein solle, die Pontifikal-Insignien, nämlich Mitra, Ring und Sandalen, zu gebrauchen, und dies sowohl in genannten Klöstern und deren Gliedern, Kirchen und Kapellen, als auch außer denselben (ganz nach ihrem Gutdünken), wann und so oft sie wollen.

Damit ferner Abt und Mönche und Personen des Klosters St. Gallen, falls sie jetzt oder inskünftig mit Zensuren belegt werden sollten, als Exemte nicht gezwungen sein würden, vom Ordinarius die Wohltat der Absolution zu erbitten, so gewährt ihnen der Papst, damit ihrer Exemption kein Eintrag geschehe, daß ein jeder Prälat oder sonst mit kirchlicher Dignität Ausgestattete, den der Abt sich erwählt, diesen, die Mönche und die exemten geistlichen und weltlichen Personen genannten Klosters kraft apostolischer Vollmacht für ewige Zeiten von allen kirchlichen Zensuren lossprechen dürfe und könne, von denen sie der Ordinarius, falls sie nicht exempt wären, lossprechen könnte.¹

17. Der nämliche P. *Sixtus IV.* bestätigt das Indult Innozenz' IV., daß Abt und Konvent nicht gezwungen werden können, jemanden ein Benefizium oder Lehen zu übertragen.²

18. P. *Alexander VI.* bestätigt die Inkorporation der Pfarrpfründe zu Gossau zu Gunsten des Predigtamtes im Kloster, und er fügt bei, daß, wenn auch unter den Mönchen kein Magister oder Baccalarius der Theologie oder des kanonischen Rechtes sich vorfände, wie Papst Sixtus IV.

¹ Sti. Arch. B 2 D 1. 23. Mai 1483.

² Sti. Arch. A 4 B 29. 25. August 1483.

verfügt hatte, ein Mönch aber sonst für das Amt geeignet wäre, er doch zu demselben bestimmt werden dürfte nach Belieben des Abtes und Konventes.¹

19. P. *Julius II.* nimmt Bezug auf das dem Abt verliehene Indult Innozenz' IV. und Sixtus' IV., wonach dieser auch auf Grund eines apostolischen Briefes nicht gezwungen werden könne, jemanden zu einem Lehen, einer Pension oder einem kirchlichen Benefizium anzunehmen, deren Kollation, Präsentation oder sonstiges Verfügungsrecht dem Abt und Konvent zusteht. Dieses Indult dehnt Julius II. nun aus auf andere Benefizien, deren Patronatsrecht durch Abtretung oder Verfügung von Laienpatronen an das Kloster gekommen, so daß diese nicht inbegriffen sein sollen in irgend welchen Expektanzbriefen. Dies jedoch nur für Lebzeiten des Abtes Franz.²

20. Der nämliche P. *Julius II.* bestätigt und erweitert verschiedene dem Abte zugestandene Gewohnheiten und Gnadenerweise, nämlich Altäre zu konsekrieren, Kirchen, Kapellen und Friedhöfe zu rekonziliieren und das Wasser hiefür zu weihen, ferner am Charfreitag die Grablegung vorzunehmen, am Fronleichnamsfeste das Allerheiligste unter Begleitung der städtischen Geistlichkeit durch die Gassen zu tragen, im besondern auch am Hohen Donnerstag die heilige Eucharistie allen Schülern und Kirchensängern zu reichen.³

21. Der nämliche P. *Julius II.* bestätigt die Vereinigung eines Benefiziums an der Kirche zu St. Jakob, ferner desjenigen des St. Margrethenaltares und anderer an der St. Leonhardskirche, die durch Papst Sixtus IV. dem Kloster einverleibt worden. Damit will er einen alten Streit erledigen über die Pfründe des St. Margrethenaltares, die durchaus dem Predigeramt zudienen soll.⁴

22. Der nämliche P. *Julius II.* bestätigt ein dem Abte bereits verliehenes Indult, wonach der Abt auch auf Grund apostolischer Briefe nicht verpflichtet sei, jemanden auf ein Lehen oder auf eine Pfründe anzunehmen, selbst dann nicht, wenn es die päpstlichen Expektanz-Monate oder sonst eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle betreffen sollte.⁵

23. P. *Julius II.* wiederum bestätigt und approbiert die Immunitäts- und Exemptionserklärung für das Kloster St. Gallen, wie solche in den vorbeschriebenen Dokumenten ausgesprochen ist, und fügt zur Vermeidung von Streitigkeiten bei, daß alle und jegliche Diener des Abtes und Konvents, sowohl geistliche als weltliche, seien sie innerhalb oder außerhalb des Klostereinfanges, jedoch zur Zeit in den Orten des weltlichen Gebietes des Klosters wohnend, sich genannter Exemption erfreuen dürfen und sollen.⁶

24. Der nämliche P. *Julius II.* gewährt in Breveform, aus eigenem

¹ Sti. Arch. E 4 W 8. 22. Juni 1495.

² Sti. Arch. A 4 B 34. 3. Juni 1505.

³ Nicht feststellbar. 17. Juni 1509.

⁴ Sti. Arch. A 4 B 33. 30. März 1505.

⁵ Sti. Arch. A 4 B 36. 14. August 1510.

⁶ Sti. Arch. A 4 B 37. 11. Juni 1510.

Antrieb und freier Entschließung und in Kraft apostolischer Gewalt dem Abte und Konvente von St. Gallen, daß alle wem immer gewährten Briefe hinsichtlich Übertragung von Benefizien in Stadt und Bistum Konstanz nicht ausgedehnt werden dürfen und keine Wirkung haben sollen auf jene Pfründen, deren Kollatur, Präsentation und Verfügungsrecht dem Abte zusteht. Es ändert auch nichts, wenn diese Briefe von Kardinälen ausgegangen wären.¹

25. P. *Klemens VI.* bestätigt dem Kloster St. Gallen alle ihm von seinen Vorgängern gewährten Privilegien, Freiheiten und Immunitäten.²

26. P. *Leo X.* bestätigt in gleichem Sinne auch alle Freiheiten von weltlichen Auflagen, die von Kaisern, Königen, Fürsten und andern Christgläubigen dem Kloster in läblicher Weise gewährt worden, besonders aber die Zehnten, Opfer, Zinsen, Früchte und Gefälle, Ländereien, Häuser, Acker, Gärten, Felder, Weiden, Wälder, Gewässer, Rechte, Gerechtsamen und andere dem Kloster rechtmäßigerweise zustehenden Rechtsgüter, sowie die Pfarrkirchen zu Rorschach, Bernang, Gossau, Jonschwil, Wil, Appenzell, St. Johann Höchst und St. Margrethen Höchst, ferner die Kirche zu St. Laurenzen in der Stadt St. Gallen und andere kirchliche Benefizien mit oder ohne Seelsorge, die mit dem Gotteshaus St. Gallen vereinigt und ihm inkorporiert sind, mit allen ihren Rechten und Zubehörden.³

27. P. *Adrian VI.* bestätigt des Klosters Rechte und Privilegien, im gleichen Wortlaut wie vorstehend.⁴

28. P. *Bonifaz VIII.* bestätigt im allgemeinen des Klosters Rechte und Privilegien in ihrem ganzen Umfange.⁵

29. P. *Julius II.* bestätigt die (oben unter Nr. 14) erwähnten Inkorporationen zum Unterhalt des Predigtamtes im Münster und entscheidet damit einen darüber schwebenden Streit.⁶

30. Der nämliche P. *Julius II.* bestätigt, unter Aufzählung der meisten in vorstehenden Nummern genannten Privilegien, diese letzteren, im besondern diejenigen liturgischer Natur.⁷

Als weitere Belege zu seinen Probatorialsätzen fügte Prokurator Hengartner diesen Privilegienkopien eine Reihe von Auszügen über vorgenommene kirchliche *Jurisdiktionsakte*⁸ der Äbte bei. Es sind deren 105, ausgezogen aus den Protokollen der verschiedenen äbtischen Gerichtsinstanzen, sowie «aus andern authentischen Schriften des

¹ Sti. Arch. A 4 B 38. 6. Januar 1513.

² Nr. 1492 in U. B. III, S. 615. Avignon, 7. Oktober 1352.

³ Sti. Arch. A 4 B 41. 31. Mai 1519.

⁴ Sti. Arch. B 1 B 43. 1. Oktober 1522.

⁵ Nr. 1137 in U. B. III, S. 323. 4. April 1302.

⁶ Nicht feststellbar. Ohne Datum.

⁷ Sti. Arch. A 4 B 32. 1. Juli 1505.

⁸ Sti. Arch. Bd. C. 723, S. 123-141.

Klosters St. Gallen ». Mit Ausnahme eines einzigen vom Jahre 1413 fallen dieselben alle in die Jahre zwischen 1542 und 1598 und sind Entscheide in kirchlichen Zins- und Zehntstreitigkeiten, über Nutzungsbezüge von Kirchen und Pfründen, über Schuldensachen von Priestern, ferner Entscheidungen über Testatrechte derselben, endlich Urteile in leichtern Schulden- und Bußenfällen von Geistlichen. Diesen Anführungen fügt der Komprokurator Erasmus Moser die Bemerkung bei: Solche und ähnliche Judizialhandlungen werden fast täglich vorgenommen, aber zuweilen nur summarisch und ohne forensisches Geräusch, gemäß Brauch und Übung im Schweizerlande. Daher kommt es, daß in den Protokollen nur die Fälle von einiger Wichtigkeit verzeichnet und angeführt sind.

Weiter ist beigegeben eine Anzahl (27) von Urteilen¹ über Vergehen von Priestern aus dem nämlichen Zeitraum von 1543–1600, wobei es sich in der Mehrzahl der Fälle um Inkontinenz handelt und mit dem Urteil der Entzug der Pfründe verbunden wird.

Als weiteres Beweisstück kommt hinzu das Formular der Bestallung eines st. gallischen Leutpriesters, wie es unter Abt Bernhard im Gebrauche war.² In derselben wird der Pfründeempfänger unter anderm daran erinnert, daß nicht nur die Verleihung der betreffenden Kirche, die Einsetzung in dieselbe und jegliche andere Verfügung darüber, wie auch über alle andern Kirchen und Kapellen des st. gallischen Gebietes gemäß päpstlichen Privilegien und Gewohnheiten, dem Abte zustehen und dieselben von ihm nach seinem Belieben nicht nur vergeben, sondern auch «ad nutum» wieder entzogen werden können, ohne daß der Abt dabei im geringsten einer Zustimmung oder Erlaubnis des Bischofs bedürfte.

Um sodann die tatsächliche Seite der Kontroverse, d. h. den wirklichen, über alles Menschengedenken hinausgehenden *Besitzstand* in der Ausübung der Jurisdiktion zu erhärten, hatte der st. gallische Sachwalter die *Einvernahme einer Anzahl von Zeugen* anerboten. Die Abhörung derselben fand denn auch durch drei Tage hindurch statt, auf Grund der vorgenannten Probatorialartikel.

Diese st. gallischen Zeugen, 6 an der Zahl, an die auch der Sachwalter der Gegenpartei eine Reihe von Fragen richtete, deponierten übereinstimmend in dem Sinne, daß nach ihrem Wissen der Abt von

¹ Sti. Arch. Bd. C. 723, S. 149–153.

² Gl. O. S. 143–148. Im Registerband C. 736 wird dieses Formular aber auch bezeichnet als «formula olim usitata».

St. Gallen immer die volle kirchliche Jurisdiktion in seinem Gebiete ausgeübt habe, mit einziger Ausnahme der Matrimonialgerichtsbarkeit.¹ Von den Aussagen der Zeugen im einzelnen ist folgendes bemerkenswert :

Der 1. Zeuge, *Joachim Wirth* von Wil, Chorherr zu Bischofszell, der vor 46 Jahren als Grammatikalschüler ins Kloster St. Gallen kam und nachhin von 1565–1594 verschiedene Kaplaneien und Pfarrstellen im Landkapitel St. Gallen versah, erinnert sich nicht und hat auch niemals sagen gehört, daß früher von den Bischöfen von Konstanz oder in deren Namen je Einspruch erhoben worden wäre gegen die von den Äbten von St. Gallen vorgenommenen Jurisdiktionshandlungen ; eine Verwahrung erfolgte erst von der Zeit an, als die Kontroverse zwischen dem Bischof und Kardinal Andreas von Österreich und dem Abte anhob, d. i. vor etwa 7 oder 8 Jahren. Hinsichtlich der Kirchen und Pfarrer des genannten Landkapitels St. Gallen, in dessen Mitte der Zeuge durch 30 Jahre hindurch wirkte, sei durch die Bischöfe nie eine Investitur, eine Strafverfügung oder eine Lossprechung von Zensuren vorgenommen und ebensowenig die Ersten Früchte erhoben worden oder andere Jurisdiktionsakte geschehen. In gleicher Weise habe er nie vernommen, daß etwas Derartiges in andern st. gallischen Dekanaten vorgekommen sei ; auch sei ihm nie zu Ohren gekommen, daß durch die Bischöfe von Konstanz oder deren Vertreter die Pfarreien im Gebiete des Klosters visitiert worden seien ; solche Visitationen im Kloster selbst als auch in den andern Kirchen seien wohl von den päpstlichen Legaten (Nuntien) oder deren Beauftragten vorgenommen worden.

Zeuge weiß auch, daß die weltlichen Untertanen des Abtes zur Behandlung von Eheangelegenheiten und Ehescheidungen gewöhnlich nach Konstanz vor das bischöfliche Konsistorium geschickt und diese Angelegenheiten dort geordnet werden. Hinsichtlich Deflorationsfällen und Bestimmung der bezüglichen Mitgift weiß er ein Gleiches nicht, da diese Sachen meistens von den weltlichen Beamten des Abtes behandelt und erledigt werden ; zuweilen freilich sei es auch geschehen, daß eine derartige Sache durch den klägerischen Teil an das konstanztische Konsistorium geleitet worden sei, aber der beklagte Teil habe sich trotz Zitation geweigert, dort ins Recht zu antworten.

Nach seinem, des Zeugen, Erinnern von Jugend an, seien die 4 Äbte, die er in St. Gallen gekannt habe, immer als quasi-Bischöfe

¹ Gl. O. S. 91–122.

und Ordinarien betrachtet, ihnen auch Titel und Ehren gleichwie Bischöfen zuerkannt und erwiesen worden, und ein Gleiches habe er immer von seinen Vorfahren vernommen.

Der 2. Zeuge, *Rudolf Sailer*, Schultheiß zu Wil, der im Kloster St. Gallen, wo sein Vater Beamter gewesen, die Schulen besuchte und sich im Laufe von 70 Jahren an 4 Äbte (Diethelm, Othmar, Joachim und Bernhard) persönlich erinnert, sagt aus, daß die Äbte in St. Gallen in Mitra und Stab funktioniert hätten, außerhalb des st. gallischen Gebietes aber habe er sie dies nie tun sehen. Dieselben hätten auch immer die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme dessen, was bei der letzteren ordinis episcopalis ist, ausgeübt, und auch des Zeugen Vorfahren hätten es nicht anders gewußt und gekannt. Wohl sei einst ein Pfarrer von N. eines Vergehens wegen nach Konstanz zitiert worden, Abt Joachim aber habe ihm das Erscheinen dortselbst untersagt; vor- und nachher dagegen wisse er von keinem ähnlichen Versuche von konstanzer Seite.

Zeuge ist der Meinung, daß die Äbte sich durchaus nicht die Jurisdiktion de facto angemaßt, sondern nur ein ihnen zustehendes Recht ausgeübt hätten.

Der 3. Zeuge, *Sebastian Erhard* (Ehrat), Ratsherr und Pfleger zu Wil, sagt, sein fast hundertjähriger Vater, wie auch sein 90-jähriger Großvater hätten immer von der Ausübung der Jurisdiktion durch die Äbte erzählt. Von diesen seinen Vorfahren habe er auch vernommen, daß fehlbare Priester in schweren Fällen zur Regelung der Sache an Rom, nicht aber an Konstanz gewiesen worden seien.

Der 4. Zeuge, *Heinrich Fuchs*, seit 40 Jahren Landschreiber im Toggenburg, behauptet, daß fehlbare Geistliche immer von St. Gallen aus bestraft worden seien, so ein Dekan zu L., den dann aber ein plötzlicher Tod der Strafe entzog, wiederholt auch unbotmäßige Profeßschwestern und Oberinnen.

Der 5. Zeuge, *Joh. Beat Frey*, Obervogt zu Oberberg, dessen Vater und Großvater Schultheißen zu Baden gewesen, erinnert sich der Ausübung der vollen Jurisdiktion durch die Äbte. Er kannte innert einem Jahrzehnt 3 Pfarrer zu G., die durch die Äbte ihrer Stelle entsetzt worden, weiß auch von Strafverhängung derselben gegenüber unfügsamen Schwestern mehrerer Konvente.

Vom 6. und letzten Zeugen, *Georg Miller*, Pfarrer in Löffingen¹,

¹ Im Schwarzwald, war st. gallische Kollatur.

sind spezielle Aussagen nicht vermerkt, wie denn überhaupt die Verhöre gegen Ende summarischer werden.

Mit diesen genannten Vorlagen war nun vorderhand das Beweismaterial st. gallischerseits erschöpft, und war es nunmehr Sache und Aufgabe der Gegenpartei, ihren Standpunkt zu vertreten, d. h. ihre Rechtsgründe geltend zu machen an Hand dokumentarischen Materials. Es geschah dies in erster Linie durch eine von Prokurator Hager eingereichte *Darlegung und Beweisführung über die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion*, gegenüber den Probatorialartikeln des Abtes. In dieser ziemlich umfangreichen Vernehmlassung¹ wird ungefähr folgendes ausgeführt :

Die vorliegende Streitsache ist von weittragender Bedeutung nicht nur für das Bistum Konstanz, sondern auch für sämtliche Bistümer Deutschlands. Zu Zeiten des Kardinals Andreas von Österreich stellte der Abt die Sache in Rom so dar, als ob es sich dabei bloß um den Anspruch auf 5 oder 6 Kirchen handle ; nunmehr will man aber nach eigenem Geständnis 50 Kirchen vom Bistum Konstanz losreißen. Es handelt sich jedoch noch um mehr, indem nach dem Vorgange St. Gallens leicht auch andere exemte Prälaten des Bistums, ja selbst Standesherren, Reichsstädte usw. mit ähnlichen Ansprüchen auftreten könnten.

Zum Erweis unserer Jurisdiktion im st. gallischen Gebiete stützen wir uns auf das Gemeine Recht, sowie auf unsern unwidersprechlichen Besitzstand. Seine daraus hervorgehende Gehorsams- und Subjektionspflicht wird der Abt nicht bestreiten wollen.

Wohl ist das Kloster als solches exempt, *nicht aber die Kirchen außerhalb desselben*, wie denn auch die äbtischerseits vorgelegten Exemtionsbriefe von letztern nichts erwähnen.

Der Abt hat die Pflicht, an den Diözesansynoden teilzunehmen. Tatsächlich hat Abt Othmar dies im Jahre 1567 getan und auch die über die Geistlichen handelnden Bestimmungen dieser Synode anerkannt.

St. Gallen unterscheidet zwischen inkorporierten und freien Kirchen und Filialen. Zu erstern zählt es : Wasserburg, Jonschwil, Gossau, Rorschach, Höchst, Bernang, Marbach, Altstätten. Es bedarf nun keiner Erörterung, daß nicht einmal diese exempt sind, denn die vorgewiesenen Exemtionsbriefe tun derselben nicht die geringste Erwähnung. Die Privilegien von Papst Sixtus IV. vom Jahre 1483

¹ Sti. Arch. Bd. C. 723, S. 376–392.

und von Papst Julius II. vom Jahre 1512 erteilen die Exemption nur dem Kloster und seinen Kapellen, sowie dem neu zu errichtenden Kloster in Rorschach und dem Dienstpersonal beider Orte. Da aber Privilegien in striktem Sinne zu interpretieren sind, genießen demnach die Kirchen im weitern Stift-st. gallischen Gebiete keine Immunität, sondern unterstehen dem Ordinarius.

Auch die Pfarrei Rorschach ist nicht exempt. Denn die Privilegien für das neue Kloster in Rorschach sagen hievon nichts, und zudem haben die Mönche das neue Kloster nicht einmal bezogen. Der Pfarrer und Dekan in Rorschach leistete erst kürzlich dem konstanziischen Ordinariat den kanonischen Eid, wie er auch alle kirchlichen Sachen dahin übermittelt.

Betreffend die andern inkorporierten Kirchen ist die Unterstellung unter Konstanz noch weniger zweifelhaft. So haben die Äbte hinsichtlich Marbach und Gossau durch Reversalbriefe im Jahre 1359, bzw. 1481 bei deren Inkorporation die Leistung aller pflichtigen bischöflichen Abgaben versprochen, und sie bemerken dabei ausdrücklich, daß diese Einverleibung den bischöflichen Rechten keinen Eintrag tun solle. Betreffend den Pfarrer zu Gossau, den das Kloster präsentieren darf, wird sogar die Investitur durch den Bischof vorbehalten. Was aber für Gossau, das gilt auch für die andern Pfarreien, da der Rechtsgrund für alle der nämliche ist.

Auch in andern Bistümern mußten bei Inkorporationen die bischöflichen Rechte unangetastet bleiben. Es ist sicher nicht anzunehmen, daß die Päpste bei dortigen Inkorporationen ein Mehr beabsichtigten oder gar ein Drittrecht verletzen wollten, und ebensowenig bei St. Gallen. *Aus den genannten Reversalbriefen erhellt daher, daß die früheren Äbte und Konvente das Recht und die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion nicht einmal in den unierten Pfarreien unter Verschiebung päpstlicher Privilegien geltend zu machen sich unterstanden haben und ihnen trotz ihrer Pontifikal-Insignien auch nicht im Traume eingefallen wäre, ein Recht an die Pontifikal- und Episkopalgewalt über die Kirchen ihres Gebietes beanspruchen zu können.*

Die nämlichen Briefe beweisen ferner, daß die Bischöfe von Konstanz in diesen inkorporierten Pfarreien auch *im Besitzstand* ihrer bischöflichen Rechte waren und diese ausübten, indem laut unsren noch anzuführenden Auszügen hinsichtlich sämtlicher st. gallischen Pfarreien der Präsentation durch den Abt die bischöfliche Pfarreinsetzung folgte; auch wurden hier, laut Briefen der Äbte, die Ersten

Früchte entrichtet. Als dann die Äbte betreffs einiger Pfarrstellen die Absetzbarkeit ad nutum für sich erwirkten, verpflichteten sie sich zur Entrichtung der bischöflichen Taxen für dieselben im Turnus von je 15 Jahren. Nun setzten die Äbte auf ihre bedeutendsten Pfarreien bloß absetzbare Mietlinge und gaben ihnen eine Belöhnung von kaum 200 Gulden. Solche Mietlinge erfüllen natürlich ihre Pflichten nur nachlässig und trachten baldmöglichst an besser bezahlte Stellen zu kommen. Die Äbte unterhalten auch im Kloster 3 oder 4 Weltpriester, denen sie bloß 30–40 Gulden ausrichten, und die nicht einmal in den von ihnen besorgten Pfarreien residieren¹, denen doch eigene Pfarrer gegeben werden sollten.

Unsere nachfolgenden Auszüge erbringen sodann den Beweis, daß die konstanzische Kurie in den Jahren von 1514 bis 1601 Geistliche und Weltliche im st. gallischen Gebiete in kirchlichen Sachen gebüßt und bestraft hat und ein Gleiches heute noch tut.

Das vielfach angezogene Privilegium Sixtus' IV. beweist eigentlich gerade *unser* Jurisdiktionsrecht. Damit nämlich diese Exemten in Zensurenfällen einerseits nicht den Ordinarius angehen und anderseits nicht nach Rom gelangen müßten, gestattete das Privilegium dem Abte, in solchen Fällen behufs Absolution selber einen Prälaten zu wählen. Da nun aber die Bischöfe von Konstanz derlei Strafen über st. gallische geistliche und weltliche Untertanen zu allen Zeiten verhängt und ihnen auch darüber Absolution erteilt haben, so ist klar, daß sie dies kraft der ordentlichen Jurisdiktion getan haben und noch tun, und daß demnach diese st. gallischen Untertanen in geistlicher Hinsicht dem Bischof unterstehen.

Geistliche Judizialsachen von geistlichen und weltlichen st. gallischen Untertanen wurden zu allen Zeiten von uns abgewandelt; eben zur Zeit sind deren mehrere bei unserm Konsistorium anhängig. So besaßen wir denn immer das kontentiose Gericht über die Konstanzer Diözesanen und besitzen es heute noch; der Abt hingegen maßt sich dasselbe bloß an, da er niemals eine Kurie und ein geistliches Gericht besaß.

Sodann wurden von den st. gallischen Landdekanen Klagen über Verhalten der Geistlichen und Gesuche um Wahrung der Rechte

¹ Es wird hier angespielt auf das Institut der sog. Portherren, die auch Kapläne U. L. Frau genannt werden, sowie auf weitere excurrendo-Seelsorge durch Konventualen.

derselben immer bei unsren Vorgängern als den Ordinarien angebracht, so unter andern die schweren Klagen der Stadtgeistlichkeit von St. Gallen gegen den dortigen Magistrat und solche der Appenzeller wegen der ihnen auferlegten Abgaben, wie aus authentischen Schriften dargetan werden kann. Auch die damals noch katholische Stadt St. Gallen, Geistlichkeit und Volk, haben in geistlichen Dingen keinen andern Obern und Ordinarius anerkannt als den Bischof von Konstanz. Wären sie aber kirchlich dem Abte unterstellt gewesen, so hätte ein Gelangen an einen ihnen nicht zustehenden geistlichen Richter ein schweres Unrecht bedeutet. In einem Briefe vom Jahre 1546 an unsern Vorgänger Johannes¹ nannte Abt Diethelm diesen ausdrücklich seinen Ordinarius und bekannte, daß Dekan und Geistlichkeit in seinem Appenzellergebiet dem Bischof von Konstanz unterstehen.² Der nämliche Abt hat auch im gleichen Jahre den genannten Bischof brieflich gebeten und gemahnt, daß er den des Inzestes beklagten Pfarrer von R. nach Maßgabe des Rechtes bestrafte, und er fügte bei, daß seine Beamten gegen die mitschuldige Laiin entsprechend vorgehen werden. Genannter Pfarrer, im Gebiete des Abtes verhaftet, wurde dann auch nicht nach St. Gallen oder nach einem andern Orte des st. gallischen Gebietes gebracht, wo der Abt doch das *jus gladii* besitzt, sondern unserm Vorgänger als dem Ordinarius zugeführt, was der Abt sicher nicht zugegeben hätte, wenn dieser Pfarrer von der Jurisdiktion des Ordinarius von Konstanz exempt gewesen wäre, wie jetzt behauptet werden will. Die Originalbriefe hierüber sind noch vorhanden.

Unser Besitzstand wird auch bewiesen durch ungezählte amtliche Schriftstücke unseres Archives betreffend st. gallische Kirchen und Pfarreien. Auch die Vermerke in unsren Protokollen über erlegte Bußen und Taxen st. gallischer Priester können sich doch nur beziehen auf wirklich erfolgte Pönal- und Administrativsentenzen.

Alle diese Tatsachen beweisen nun klarer als das Sonnenlicht unser gemeinses Recht, unsern Besitzstand und die stete Ausübung der Jurisdiktion über geistliche und weltliche Personen im st. gallischen

¹ B. Johannes VI. (von Welzen, im Jülich'schen) regierte 1538–1548. Er war gleichzeitig Erzbischof von Lund in Schweden, von Roeskild in Dänemark und Propst zu Waldsachsen in der Oberpfalz. Schultheiß' Chronik sagt von ihm, er habe « dem bistumb übel gehuset, hette er lenger gelebt, hette ers gar verderbt. »

² A. Diethelm konnte dies freilich zugestehen, da eben Appenzell schon seit über einem Jahrhundert nicht mehr « sein Gebiet » war.

Gebiete, die ohne Unterbruch bis heute von uns gehandhabt wurde, wie sie anderseits die bezüglichen Ansprüche des Abtes als eine lächerliche Anmaßung dartun.

Wir kommen nunmehr zu den vorgeblichen Beweisen des Abtes.

Der Wortlaut des heute vom Abte im Original vorgelegten Privilegienbriefes Papst Sixtus' IV. besagt, daß durch denselben die st. gallischen Privilegien, Gewohnheiten usw. bestätigt werden, *insoweit sie den heiligen Canones nicht widersprechen*; eine äbtisch-bischöfliche Jurisdiktion aber würde denselben zweifellos widersprechen; darum kann der Papst diese nicht intendiert haben.

Der Abt erwirkte damals die Ausdehnung der Exemption des Klosters auf das neuerbaute Kloster in Rorschach und dessen Dienstpersonal. Da jedoch in der Folge dort niemals ein ständiger Konvent eingerichtet wurde, so ist das päpstliche Privilegium hierin niemals in Kraft erwachsen, da es nur in Hinsicht auf einen neuen Konvent erteilt worden war. Wenn aber gar der Abt unter solches Dienstpersonal (*servitores*) sämtliche Pfarrer, Benefiziaten und alle Laienpersonen seines weltlichen Gebietes zählt und sie aus diesem Titel exempt haben will, so ist das einfach empörend. Nicht einmal ein Bischof, geschweige denn ein Abt, hat je die Pfarrer seines Sprengels, selbst wenn sie unter seiner weltlichen Herrschaft standen, *seine Diener* zu nennen gewagt. Geistliche Diener des Abtes sind höchstens die von ihm besoldeten Priester, darunter die 4 Priester im Kloster.¹ Eine weitere Ausdehnung des Privilegiums wagten die Vorgänger des derzeitigen Abtes sich nicht einmal zu denken. Wenn andere Orden so vorgehen wollten mit ihren Exemptionsansprüchen, welche Verwirrung müßte daraus hervorgehen! Aus den Prälaten würden ebensoviele Päpste!

Hinsichtlich der klösterlichen Privilegien ist es sicher, daß durch das Konzil von Trient die vortridentinischen Privilegien abgeschafft oder aber auf die Regularpersonen und deren wirkliches Dienstpersonal beschränkt und alles übrige auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes zurückgebunden wurde. Papst Pius IV. hat auch, vornehmlich in seiner Bulle vom Jahre 1565, alle dem Tridentinum widersprechenden Privilegien abgerufen, in ähnlicher Weise Papst Gregor XIII. im Jahre 1572; ja dieser letztere hat sogar die nachtridentinische Konstitution Papst Pius' V. betreffend die Stellung der Regularen und Mendikanten

¹ Die oben genannten Portherren.

zu ihren Ordinarien aufgehoben oder vielmehr dieselbe auf die tridentinische Konstitution beschränkt.

Weiter ist zu bemerken, daß die Äbte von St. Gallen die bischöfliche Jurisdiktion nicht gebrauchten und nicht ausübten, folglich sie derselben, auch wenn sie bezügliche Privilegien besessen hätten, verlustig gegangen wären, weil Privilegien durch Nichtgebrauch derselben im Zeitraum von 40 Jahren verloren gehen. Aus diesem Nichtgebrauch ergibt sich, daß die Äbte selbst, mit Ausnahme jener wenigen Jahre, seit sie uns in unserer Jurisdiktion stören, die genannten Kirchen mit allen Lasten derselben immer in der Unterstellung unter uns und unsere Vorgänger belassen haben.

Zur Unterstützung seiner Ansprüche, neben dem bereits Erwähnten, führte eben zu Rapperswil der Sachwalter des Abtes einige Akte an, mit welchen er den Besitzstand der bischöflichen Jurisdiktion des Abtes beweisen will, jedoch vergeblich. Denn aus den Jurisdiktionsakten, die wir dieser Darlegung beifügen werden, ergibt sich in einwandfreier Weise, daß unsere Vorgänger die bischöfliche Jurisdiktion bei kirchlichen Zwisten immer ausgeübt haben, und auch von der Zeit an, da die Äbte diese ordentliche Jurisdiktion zu stören anfingen, sich dem immer widersetzt haben. Sodann haben wir bereits dargetan, daß unsere letzte Synodal-Proklamation (vom Jahre 1567), die Abt Othmar als richtig und angemessen befand, die behauptete Verjährung des Besitzstandes unterbrochen hätte.

Es ist demnach festgestellt, daß der Abt für seinen Anspruch keinen Rechtstitel vorweist, daß das Gemeine Recht gegen ihn spricht und er ebensowenig durch einen seit unvordenklichen Zeiten beständigen und ungestörten Besitzstand der quasi-bischöflichen Jurisdiktion diese letztern ersessen hätte.

Die bischöfliche Darlegung kommt dann zu sprechen auf die äbtischerseits angeführten Judizialakte¹ und sucht zu beweisen, daß dieselben dort, wo es sich um Zins- und Zehntstreitigkeiten handelte, keine formellen Gerichtsentscheide, sondern mehr schiedliche Vermittlungen gewesen seien; ferner daß die behaupteten Pfründeverleihungen durch St. Gallen bloß die Ausübung des Kollaturrechtes gewesen seien, während die eigentliche Pfarr-Investitur und Einsetzung

¹ Aus Gründen der nötigen Kürze haben wir jene (105 + 27) Akte oben nur erwähnt, ohne sie im einzelnen anzuführen, wie wir aus gleichem Grunde die bischöfliche Erwiderung darauf nur erwähnen können.

zu Konstanz ausgefertigt worden sei ; es spiele also hier st. gallischerseits eine Begriffsverwirrung mit. Des weitern habe der Abt eben oft auf erledigte Pfründen in ziemlich formloser Art Religiosen seines Klosters gesetzt ; endlich seien neben und zwischen diesen st. gallischen Pfründevergebungen auch immer wieder und zwar in größerer Zahl solche durch Konstanz erfolgt.

Die Schrift des bischöflichen Sachwalters gibt zum Schluß der Verwunderung Ausdruck darüber, daß der Abt aus dem Gebrauche der Pontifikal-Insignien eine bischöfliche Jurisdiktion für sich ableite, da doch so viele exemte und nichtexemte Prälaten, Äbte und Pröpste, ja in Deutschland sogar manche Äbtissinnen den Hirtenstab führen, woraus dann folgen würde, daß alle diese, so gut wie der Abt von St. Gallen, Jurisdiktionsrechte für sich in Anspruch nehmen könnten.¹ Gerade aus dieser logischen Folgerung ergebe sich das Anmaßende der st. gallischen Ansprüche.

Zur Unterstützung seiner eigenen Rechtsforderungen legte der Bischof auch seinerseits eine Reihe von dokumentarischen Beweistücken ins Recht. Es sind dies folgende :

1. Zwei päpstliche Bullen im Original, durch welche dem Bischof das uneingeschränkte Recht zum Bezug der Ersten Früchte, der Annaten.

¹ Jurisdiktionelle Befugnisse in der Hand von Stiftsvorständen waren in Deutschland tatsächlich nicht gar selten. Zu erwähnen ist hier vor allem der Fürstabt von Fulda, der schon im Jahre 751 durch Privilegium des Papstes Zacharias die quasiepiskopale Jurisdiktion über sein gesondertes Territorium erhielt, welch letzteres sich allmählig zu einem starkbevölkerten Gebiete auswuchs. Die ununterbrochene Ausübung dieser Befugnisse rief dann freilich infolge Einspruches der Ordinarien von Mainz und später von Würzburg einer tausendjährigen Kontroverse (also ein Präzedenzfall !), die erst durch Erhebung des Abtes zum wirklichen Fürstbischof im Jahre 1752 ihr Ende fand. Vgl. *Wetzer* und *Welte*, Kirchenlexikon, Bd. IV, Sp. 2112, II. Auflage. — Der Fürstabt des Benediktinerstiftes Kempten besaß die exemte Stadtpfarrei St. Lorenz und firmte sogar daselbst. Eben deswegen bildete er ein Konsistorium mit einem Präsidenten, letzterer aus den Konventualen genommen. Zur Ausübung der Seelsorge war das Gebiet des fürstlichen Stiftes in 45 Pfarreien und 6 Benefizien geteilt, auf welche der Fürstabt fast ausnahmslos präsentierte, wie auch auf einige exterritoriale Pfarreien. Vgl. *Schegemann*, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Baiern, Bd. III, ¹ S. 442. Der Propst des Augustinerchorherrenstiftes Gars in Niederbayern besaß eine ausgedehnte geistliche Jurisdiktion über drei Pfarreien und erließ als erzbischöflich salzburgischer Archidiakon regelmäßig Sendschreiben an die Geistlichkeit seines Sprengels. Ebenda Bd. III, ² S. 560. Ja selbst Beispiele von quasi-bischöflichen Vollmachten in der Hand von Stiftsvorsteherinnen finden sich vor. Solche besaß die Äbtissin des fürstlichen Damenstiftes Essen ; sie ließ dieselben durch einen eigenen Offizial ausüben. Vgl. *Wetzer* und *Welte*, Kirchenlexikon, Bd. IV, Sp. 912, II. Aufl.

Bannalien und des Bischofstrostes (consolaciones) von allen kirchlichen Stellen und Pfründen des Bistums bestätigt und jede gegenteilige Gewohnheit oder jedes geltend gemachte Privilegium als nicht zu Recht bestehend erklärt wird. Die eine der Bullen ist erlassen von P. Bonifaz IX. an Bischof Marquart im Jahre 1400¹, die andere von P. Johannes XXIII. an den erwählten Bischof Otto III. (von Hochberg) im Jahre 1414.²

2. Ein Inkorporationsbrief³ des Bischofs Heinrich⁴ vom Jahre 1359, durch welchen die Pfarrkirche in Marbach und deren Tochterkirche in Altstätten dem Kloster St. Gallen einverleibt werden⁵, wobei jedoch « *Uns und Unserer konstanziischen Kirche alle bischöflichen Rechte, besonders auch die Einsetzung der dortigen Pfarrer und Vikare nach vorausgegangener Präsentation derselben durch den Abt* » vorbehalten werden, wie nicht minder die Rechte des zuständigen Archidiakons.

3. Ein Reversalbrief des Abtes Ulrich VIII. (Rösch) vom 22. August 1481, durch welchen dem Bischof alle Rechte auf die dem Kloster zwecks Unterhalts des dortigen Scholastikus inkorporierte Pfarrkirche zu Gossau⁶ vorbehalten werden.

4. Ein Verzeichnis von 60 durch die Bischöfe von Konstanz auf vorausgegangene Präsentation der Äbte von St. Gallen in den Jahren 1476 bis 1600 vorgenommenen Investituren auf st. gallische Pfründen, nebst drei Bestätigungen von neu erwählten Dekanen des Landkapitels St. Gallen durch Konstanz.⁷ Die Kopien wurden ausgezogen aus den konstanziischen Investitur-Protokollen. Zu bemerken ist dabei freilich, daß eine Anzahl der daselbst genannten Pfründen nicht in Frage kommen konnten, weil außerhalb des streitigen Gebietes gelegen, so hinsichtlich der Kirchen und Kapellen der Stadt St. Gallen, der Kirchen zu Teufen, Gais, Herisau Appenzell, Oberstammheim, Salmsach, Löffingen im Schwarzwald, Wangen, Wiler und Schaiteck (Scheidegg) im Allgäu.

5. Eine Liste der st. gallischen Pfarreien mit Angabe der für jede derselben an Konstanz als Erste Früchte zu entrichtenden Taxe, desgleichen

¹ Angeführt in Regesta episc. Constant. Bd. II, Nr. 5482. Das Original liegt im Stiftsarchiv St. Gallen, vgl. St. Gall. U. B. III 664 Nr. 1542.

² Angeführt in Regesta episc. Const. III, Nr. 7651. Das Original liegt im erzbischöflichen Archiv Freiburg i. Br.

³ Angeführt in Regesta episc. Const. III, Nr. 8440. Das Original liegt gleichen Orts.

⁴ Über ihn vgl. A. Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz, 1879.

⁵ Diese Inkorporation wird dahin begründet, daß mit derselben den Nöten und Schwierigkeiten des Klosters begegnet werden solle. Diese aber seien hervorgegangen aus dem Zwange zur Verleihung seiner Pfründen an Laien, Kinder und unwürdige Personen, aus der seinerzeitigen Beraubung der st. gallischen Kirchen durch Kaiser Ludwig den Baier, aus dreimaligem Klosterbrände innert 40 Jahren, aus der klimatisch ungünstigen Lage des Klosters und der Entvölkerung desselben durch die Pest.

⁶ Nr. 15 der oben angeführten Privilegienbriefe.

⁷ Sti. Arch. Bd. C. 723, S. 296–304

die Angabe des für das Kloster St. Johann im Thurtale nach dessen Einverleibung ins Stift St. Gallen als « Minutae und Annatae » zu erlegenden Betrages.¹

6. Die Kopie eines Briefes² des Abtes Franz (von Gaisberg) vom 17. Oktober 1516 an Bischof Hugo (von Hohenlandenberg), ausgezogen « aus einem alten Buch des konstanzischen Fiskalates, in welches die die bischöflichen Rechte beschlagenden Briefe und Dokumente eingetragen zu werden pflegen. » In demselben verpflichtet sich genannter Abt gegenüber Konstanz zur Zahlung der Ersten Früchte für die Pfarreien St. Johann Höchst und St. Margrethen Höchst, Rorschach und Bernang. Es steht dem Abt, heißt es darin, das Recht zu, die genannten Pfarreien zu besetzen mit einem Welt- oder Ordenspriester, der aber zuvor dem Bischof den gewohnten Treueid zu schwören und beim konstanzischen Generalvikariat um die Admission einzukommen hat. — Dazu kommt eine Kopie mit der Erneuerung des vorstehenden Abkommens vom 14. Juli 1566 zwischen Kardinal und Bischof Mark Sittich und Abt Othmar (Kunz).

7. Die Kopie eines Briefes³ des Abtes Joachim (Opser) an Stephan Wolgemuet⁴, vom 25. März 1581, in welchem er die baldige Bezahlung der schuldigen Abgaben für die vorgenannten 4 Kirchen zusichert, die bisher wegen Geschäftsüberhäufung noch nicht erfolgt sei.

8. Ein Verzeichnis von 151 bischöflichen Absolutionserteilungen an st. gallische Pfarrer in den Jahren 1514–1601. Als Delikt ist meistens Inkontinenz vermerkt, merkwürdigerweise jedoch kein einziger solcher Fall aus den Jahren 1543–73; dazu eine Reihe erteilter Ehedispensen an st. gallische Untertanen und Absolutionen über Vergehen an Laien, ferner ein Protokollvermerk über bischöfliche Bestätigung eines Kaufvertrages zwischen dem Kloster St. Gallen und der Stadt Wangen im Allgäu vom Jahre 1593.⁵ Die Auszüge sind genommen aus den konstanzischen Absolutionsprotokollen.

9. Ein umfangreiches Verzeichnis bischöflicher Jurisdiktionsakte aus den Jahren 1506–1601, ausgezogen aus Registern des konstanzischen Siegel- und Fiskalamtes.⁶ Es handelt sich dabei um Bezüge für Ehedispensen, Bußen und Pfründenübertragungen an st. gallische Untertanen und Priester.

10. Auszüge aus den Briefen des Abtes Diethelm (Blarer) an den Bischof von Konstanz.⁷

¹ l. c., S. 305–307.

² l. c., S. 308–315.

³ l. c., S. 316–317.

⁴ Dieser Wolgemuet wird hier genannt « praeses saecularis » des Kardinals und Bischofs von K. Über ihn vgl. Jos. Müller, Karl Borromeo und das Stift St. Gallen, in Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte, 14. Jahrg., S. 89, Anmerkung 3. Die 4. Fußnote gleichen Orts bezieht sich eben auf die erwähnten Abmachungen.

⁵ Sti. Arch. l. c., S. 318–328, als lose Einlage.

⁶ l. c., 25 unpaginierte Blätter.

⁷ Fehlen in den st. gallischen Akten.

11. Die Kopie eines Urfehdbriefes des Jodokus Schwarz, gewesenen Pfarrers zu R. vom Jahre 1546, daß er gegenüber der vom bischöflichen Konsistorium über ihn ergangenen Verurteilung zu Kerkerhaft in Meersburg sich zeitlebens bescheiden wolle.¹

Mit diesen angeführten Darlegungen und Beweisstücken war nun für einmal auch die konstanzische Argumentation erschöpft, und es wurde den Parteien Gelegenheit gegeben; durch gegenseitige Vornahme von Abschriften des eingereichten Materials sich in den Stand zu setzen, auf die gegnerische Beweisführung zu replizieren. Beide Parteien machten von diesem Rechte ausgiebigen Gebrauch. Wir geben in Kürze die Hauptgedanken dieser Rechtsantworten wieder, deren erste durch den st. gallischen Sachwalter, Notar Erasmus Moser, erfolgte und folgendes ausführt²:

Das Urteil über den Umfang und den Sinn der Privilegien St. Gallens, das Konstanz sich anmaßt, steht nicht diesem zu, sondern dem Papst als dem obersten Richter. Die Gegner machen sich der Übertreibung schuldig mit ihrer Folgerung, daß schließlich nach dem Beispiele St. Gallens auch Grafen, Freiherren, Freie Städte und andere Exemte auf bischöfliche Jurisdiktionsrechte Anspruch erheben könnten. Zwischen diesen Genannten und dem Kloster St. Gallen ist nämlich ein großer Unterschied, indem jene eben nicht wie dieses im Besitze so weitreichender Privilegien und sonstiger Rechtstitel sind. St. Gallen hätte sodann viel eher Ursache zu Weiterungen, da es fragen könnte: Was dann, wenn infolge angemaßter Ausübung der Jurisdiktion durch Konstanz die st. gallischen Untertanen sich lossagen würden vom Gehorsam nicht nur gegen den Bischof, sondern auch gegen den Abt? Was dann, wenn die Mehrzahl derselben auf die Seite der Andersgläubigen sich schlagen und damit die Kirchen, welche die Äbte unter bedeutenden Opfern an Geld und Mühe, ja selbst unter Lebensgefahr, dem katholischen Kultus zurückgewonnen haben, wieder in die Hände der Andersgläubigen fallen würden? Und das wäre mit Recht zu befürchten und könnte sehr leicht eintreten, wenn diese st. gallischen Untertanen, die ja leider noch vielfach von der Irrlehre angesteckt und ringsum von Andersgläubigen umgeben sind, auf einmal den Bischof von Konstanz in ihrem Lande Funktionen vornehmen sähen, die dieser vorher niemals ausübte. Was aber

¹ Sti. Arch. 1. c., S. 319–321.

² 1. c., S. 174–188.

wollte und könnte der Bischof tun, um eine solche Katastrophe zu verhüten?

Die Gegner werfen uns zu Unrecht vor, wir hätten anfänglich dem Heiligen Stuhle berichtet, es handle sich bei der Kontroverse bloß um 6 Kirchen. Das Unzutreffende dieses Vorhalts erhellt aus dem Briefe des konstanzer Generalvikars Mirgel vom 21. Juli 1596, mit welchem dieser gemäß dem Willen des Papstes den Priestern *aller* Kirchen, deren Patronatsrecht dem Kloster St. Gallen zusteht, und *aller* Orte, die unter der weltlichen Herrschaft des Stiftes stehen, die Befugnis zur Ausübung der Seelsorge bis zum endgültigen Austrag der Streitfrage überträgt.¹

Als Beweis dafür, daß St. Gallen hinsichtlich Jurisdiktion dem Bischof unterstehe, führt Konstanz die Tatsache an, daß im Jahre 1567 Abt Othmar sich zur Diözesansynode² in Konstanz eingefunden und eben durch dieses Erscheinen seine Unterstellung unter den Ordinarius bekundet habe. Diese Folgerung ist jedoch durchaus falsch. Jenes Erscheinen Othmars erfolgte nämlich nicht, um dem Bischof Folge zu leisten, als vielmehr, um dem Kardinal Mark Sittich von Hohenems, der vom Heiligen Stuhl als Exekutor des Konzils von Trient bestellt war, Gehorsam zu erweisen, gemäß dem Dekret des Konzils selber, wonach auch die Exemten der Synode beiwohnen sollten. Es liegt darum in demselben kein Präjudiz und kein Abtrag für die Privilegien St. Gallens, da der Abt auf seine Exemption nicht verzichten konnte noch wollte.

Hinsichtlich der Einzelvorhalte der Gegner sei folgendes bemerkt:

1. St. Gallen verweigert durchaus nicht die Entrichtung der Annatae und Minutae auf den fälligen Termin; um diese handelt es sich überhaupt heute nicht.

2. Was die beanspruchten bischöflichen Rechte an die Kirche zu Marbach und deren Tochterkirche Altstätten anbelangt, ist zu

¹ l. c., S. 81b, wie bereits früher angeführt.

² Über dieselbe vgl. *Sambeth*, Die Konstanzer Synode vom Jahre 1567, in Freib. Diöz.-Arch., Jahrg. XXI, S. 51–160. Am Tage darauf, den 6. September, wurde im Münster das tridentinische Ehedekret promulgiert.

Über den Anteil der Prälatur und der Seelsorgsgeistlichkeit der schweizerischen «Quart» des Bistums an dieser Synode im allgemeinen, und des Abtes Othmar im besonderen vgl. *J. G. Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, S. 144–150, so wie *Reinhardt-Steffens*, Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, S. 117–129 und 138–144.

sagen, daß dortselbst durch 100 Jahre hindurch kein bischöflicher Jurisdiktionsakt vorgenommen wurde und demnach Verjährung der Rechte zu Gunsten des Abtes eingetreten ist.

3. Der Reversalbrief (vom Jahre 1481), kraft welchem dem Bischof seine Rechte an die Kirche zu Gossau vorbehalten werden, ist rechtsungültig, weil erlassen zum Nachteil des Heiligen Stuhles, der die Vereinigung jener Kirchen verfügt hatte; aus Gewissensgründen haben deshalb auch die Konstanzer Bischöfe durch 100 Jahre hindurch von der Geltendmachung dieser nun behaupteten Rechte dortselbst Abstand genommen. Übrigens handelt es sich hierbei auch um einen offensiven Irrtum, da der Revers im Jahre 1481 ausgestellt wurde, die Vereinigung selber jedoch erst im Jahre 1486 stattfand.

4. Das Verzeichnis der zum Erweis vollzogener bischöflicher Investituren angeführten Kirchen und Pfründen, auf welche St. Gallen die Präsentation zustehen würde, enthält zum großen Teil solche Orte, die entweder außerhalb des st. gallischen Gebietes und darum auch außerhalb unserer Ansprüche liegen, oder die heute in Händen der Andersgläubigen sind.¹ In den übrigen dort von Konstanz bezeichneten Orten wurde die behauptete bischöfliche Investitur auf Pfründen seit 80 Jahren nie vorgenommen. Sie genießen übrigens die gleiche Exemption wie das Kloster, und darum konnten selbst Übereinkommnisbriefe hinsichtlich Präsentation der Äbte Franz, vom Jahre 1516, Othmar, vom Jahre 1566, und Joachim nichts ändern, da jene mangels Zustimmung des Heiligen Stuhles und des st. gallischen Stiftskapitels rechtsungültig waren.

Die angeführte bischöfliche Bestätigung von drei neugewählten Dekanen des Landkapitels St. Gallen, nämlich des Johannes Mart im Jahre 1560, des Magisters Paul Ammann im Jahre 1589 und des Magisters Konrad Vogel im Jahre 1600 spricht nicht gegen das Jurisdiktionsrecht des Abtes, indem nämlich diesem Dekanat auch manche befründete Priester außerhalb des stiftischen Gebietes unterstellt sind, die deshalb dem Bischof unmittelbar unterstehen; darum wird nach Recht der Dekan nur in Hinsicht auf diese bestätigt. Gegen allgemeine bischöfliche Bestätigungen haben übrigens die Äbte jeweils feierlich protestiert. Der letzte der drei Genannten, Konrad Vogel, war wohl Pfarrer zu Wil, aber nie Dekan; es läßt daher diese Angabe

¹ Die betreffenden Orte haben wir bereits oben genannt.

die konstanzerischen Protokollauszüge nicht als in allen Teilen zuverlässig erscheinen.

5. In Bezug auf zwei geltendgemachte Einsetzungen auf Pfründen (Altstätten 1559 und Bernang 1562) stehen gesiegelte authentische Briefe über geschehene Verleihung derselben an die nämlichen Pfründehaber durch Abt Joachim aus den Jahren 1549 und 1562, also zum Teil noch aus der Zeit vor der behaupteten bischöflichen Investierung, zu Gebote.

6. In den angeführten Auszügen aus den bischöflichen Absolutionsprotokollen (150 Fälle) werden Orte, Personen und Materien regellos durcheinander geworfen ; manches davon geht nicht über die Bedeutung eines bloßen Vergehens hinaus. Das dort genannte Marbach gehört ins Kapitel Sursee. Von den bezeichneten Fällen erteilter Absolution wegen Inkontinenz betreffen 30 derselben Priester außerhalb des st. gallischen Gebietes und fallen darum außer Betracht ; die übrigen an wirklich st. gallische Priester erteilten Absolutionen geschahen heimlich und ohne Wissen der Äbte, die bei Kenntnisnahme derselben sicher Einspruch erhoben und die Ausführung nicht zugegeben hätten. Verschiedene weitere dort für den Bischof beanspruchte Dinge (Dimissorialien, Dispensationen usw.) hat St. Gallen gar nie beansprucht. Was den Fall des wegen Inzestes angeklagten Pfarrers Sch. von R. anbelangt, ist zu sagen, daß der Abt denselben dem Bischof zur Bestrafung überweisen wollte, weil es sich hier um ein Verbrechen handelte, mit dem Degradation verbunden war, die nur der Bischof vornehmen konnte. Hinsichtlich der bischöflichen Bestätigung eines Verkaufsvertrages eines früheren Abtes mit der Stadt Wangen ist zu bemerken, daß die Bestätigung fürs erste nicht von St. Gallen nachgesucht wurde, und fürs zweite kanonisch gar nicht erteilt werden konnte, da der Abt ohne päpstliche Zustimmung zu jener Veräußerung nicht befugt war.

7. Die gegnerische Klage über ungenügende Belohnung st. gallischer Priester (z. B. in Gossau) ist ungerechtfertigt. Im Toggenburg, wo die Prädikanten die Pfründen an sich gerissen haben, bezahlt das Kloster die Pfarrer aus eigenen Mitteln. Von den Kaplänen im Kloster (sog. Portherren), die gar keine Seelsorge zu verrichten haben, kommt jeder auf 52 rheinische Gulden zu stehen, nebst Wohnung, Beköstigung und Zubehör ; es sind derer zur Zeit 8, wovon 2 invalide.

Zusammenfassend sei überhaupt im allgemeinen bemerkt, daß die gegnerischen Einwände nicht aufzukommen vermögen gegenüber

einer über alles Menschengedenken hinaus eingetretenen Verjährung durch beständige Übung und Gewohnheit.

Woher kommen denn überhaupt diese Differenzen (von denen übrigens seinerzeit bereits mehrere durch Papst Innozenz VIII. geschlichtet und die Einigung darüber zwischen den Bischöfen und den Äbten hergestellt wurde) ? *Daher, daß die Äbte Hermann* (von Bonstetten, vordem Kapitular zu Einsiedeln), *Ulrich* (Rösch) *und Franz* (von Gaisberg) *sich der beständigen Anforderungen der Bischöfe, die die Ersten Früchte und andere bischöfliche Bezüge auch von einigen dem Kloster einverleibten Pfarreien beanspruchten, durch eine gewisse Zahlung zu entledigen suchten, um in Ruhe der Pflege des Gottesdienstes und der Seelsorge für Kloster und Untertanen obliegen zu können, und darum mit den Bischöfen die Vereinbarung trafen, daß trotz dieser päpstlichen Inkorporationen die Pfarrer und Vikare präsentiert und die Ersten Früchte entrichtet werden sollten ; so in den Pfarreien Marbach, Altstätten, Gossau, Rorschach, Bernang, St. Margrethen und St. Johann Höchst. Unter Vorschiebung dieser getroffenen Vereinbarung begannen dann die Bischöfe die dem Kloster zustehende Jurisdiktion sich zuzueignen, während vor jenen Zeiten keine Pfriundeverleihungen der Bischöfe und Präsentationen an sie nachweisbar sind.* Die nachfolgenden Äbte haben dann mit Recht die Gültigkeit jener Vereinbarungen abgestritten, weil die obgenannten Äbte zu Abtretungen dieser Art gar nicht befugt waren ohne Vorwissen des Heiligen Stuhles. Hier trat auch keine Verjährung ein, weil der Anfang ein rechtswidriger war. — So die st. gallische Replik.

Nach ziemlich langem Unterbruch reichte sodann der Bischof durch eigenes Schreiben eine Reihe von Aussetzungen persönlicher und sächlicher Natur gegenüber den äbtischen 6 Zeugen ein.¹ Die nachfolgende Zusammenstellung derselben gibt uns Einblick in die Einzelheiten der Zeugenaussagen, die wir aus diesem Grunde an ihrer Stelle nur kurz berührt hatten.

Einleitend wird bemerkt, daß der Gebrauch der Pontifikal-Insignien durch den Abt nicht das geringste zur Sache beweise. Die Zeugen können nur 5 Orte nennen, an denen sie den Abt so haben funktionieren sehen. Bezuglich der Vornahme von Pontifikalhandlungen durch den Weihbischof von Konstanz widersprechen sich die Zeugen direkt.

¹ Sti. Arch. I. c., S. 347-374.

Diese selber sind sämtlich Eigenleute des Abtes, als solche zur Zeugnisabgabe ungeeignet, obgleich in der Sache zuvor ihres Treueides entbunden.

Sie können nicht in Abrede stellen, daß die Äbte nie ein ordentliches kirchliches Gericht oder Konsistorium besessen haben, ebenso keinen bestimmten und bleibenden Ort nennen, wo dieselben die geistlichen Angelegenheiten der Priester und Laien entschieden hätten. Die Äbte haben sich angemaßt, hierüber durch ihre Dekane, Konventionalen, weltlichen Beamten und Räte zu richten, wie die Zeugen selber sagen.

Die nämlichen Äbte haben sich das Besetzungs- und *Entzugsrecht* über die Pfründen von mehr als 50 Kirchen zugeeignet, was selbst noch kein Bischof sich erlaubte. Desgleichen wollen sie unter dem Vorwand des weltlichen Herrschaftsrechtes die Pfarrer maßregeln, die von den Bischöfen rechtmäßig früher wie jetzt investiert worden, so zu Mosnang und Sommeri.

Die Gegenpartei behauptet wohl, beweist aber nicht, daß Urteile der Bischöfe gegen die angemaßten Jurisdiktionsakte der Äbte von den apostolischen Delegaten seinerzeit als nichtig erklärt worden wären. Darin liegt aber gerade ein Eingeständnis der Gegenpartei, daß solche Akte von den Bischöfen durch Urteile zurückgewiesen wurden; die Äbte konnten also nicht, wie sie behaupten, seit unvor-denklichen Zeiten unter Wissen, Duldung und Zustimmung der Bischöfe die bischöfliche Jurisdiktion ausüben. Keiner der Zeugen hat je in St. Gallen ein die Jurisdiktion der Äbte bestätigendes authentisches Dokument gesehen.

In den Aussagen der verdächtig miteinander übereinstimmenden Zeugen finden sich überhaupt zahlreiche unentschuldbare Irrtümer und Mängel; ihre Depositionen über beständige und fast unbeschränkte Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion durch die Äbte trägt den Stempel des Beigebrachten, ja fast des Angelernten. Der 1. Zeuge sagt Dinge von keinem Belang, der 2. generalisiert einen Einzelfall, der 3. führt bloß einige Fälle von Bestrafung an, so auch der 4.; der 5. und 6. behaupten allgemein die beständige Pfründenverleihung durch die Äbte und nehmen davon nicht einmal die rein bischöflichen Kollaturen zu Mosnang und Sommeri aus. Sämtliche Zeugen zusammen wissen nur 23 Jurisdiktionsakte anzuführen und zwar bloße Strafverfügungen und Pfründe-verleihungen; eine eigentliche Investitur hat keiner von ihnen mitangesehen.

Auf alle Vorbringen derselben antworten wir noch einmal zusammenfassend: *Das Kloster St. Gallen war vor seiner Exemption durch die Päpste samt allen Kirchen seines Gebietes dem Bischof von Konstanz unterstellt. Durch die Exemption des Klosters wurden diese Kirchen nicht eximiert, wie bereits nachgewiesen worden, denn die päpstlichen Privilegienbriefe sagen von diesen kein Wort; Exemptionserteilungen sind aber im engsten Sinne zu verstehen.*

Was den behaupteten Besitzstand anbelangt, so geht aus den Aussagen der Zeugen hervor, daß in den genannten Kirchen durch unsere Weihbischöfe auch die Visitation vorgenommen wurde. Denn wenn dieselben auch nur reden von der Vornahme von Pontifikalhandlungen durch die Weihbischöfe, so pflegen diese doch hiebei auch jene Dinge zu bestimmen und anzuordnen, die die geziemende Instandhaltung der Kirchen bezwecken. Und wenn den Bischöfen gemäß tridentinischer Verfügung das Visitationsrecht über alle Kirchen, auch die exemten, aus apostolischer Vollmacht zusteht, wie vielmehr besitzen sie dieses Recht über die st. gallischen Kirchen, die doch nicht exempt sind. Es ist darum auch der Schluß gerechtfertigt, daß gerade wegen dieser Nichtexemption seiner Kirchen nicht nur Abt Othmar im Jahre 1567 selber auf der Synode zu Konstanz erschien, sondern ein Gleiches gewisse Rektoren, Pfarrer und Priester aus den Landkapiteln des st. gallischen Gebietes taten. So sandte das Ruralkapitel St. Gallen die Pfarrer Kaspar Blarer in Bernang, Max Albert Wetzel in Rorschach und Florin Flerch in Altstätten; das Kapitel Will den Pfarrer Georg Forster in Lichtensteig und den Pfarrer in Heiligkreuz.¹ Die Kapitel hätten die Genannten gewiß nicht abgeordnet, wenn sie nicht dem Ordinarius unterstanden, noch weniger hätten sie die Synodalstatuten und Konstitutionen angenommen. Aber selbst, wenn aus diesen Kapiteln niemand erschienen wäre, so waren sie dennoch durch die Synodalstatuten gebunden, denn der Bischof besitzt die Jurisdiktion in seinem gesamten Bistum.

Bereits früher haben wir in unserer Beweisführung gegen 100 Fälle von Einsetzungen auf st. gallische Pfarreien und Pfründen durch Konstanz und in unserm Verzeichnis der Absolutionen von 90 Jahren her fast 200 Beispiele von Zurechtweisungen und Maßregelungen st. gallischer Geistlichen angeführt. Die gegnerischen Zeugen können

¹ Dieser ist wohl Konrad Egli, den *Kuhn*, *Thurgovia sacra*, I. 2, S. 79, anführt.

ihrerseits nur wenige Akte aufzeigen, ja sie müssen sogar selber bestätigen, daß die Äbte wiederholt in schweren Fällen die Fehlaren der konstanzischen Kurie zur Bestrafung überwiesen haben, wie auch, daß der Pfarrer R. in B., der ohne Verschulden einen Menschen getötet, durch die Bemühungen des Bischofs von Konstanz von Rom die Absolution erlangt habe.

Die Zeugen scheuen sich sogar nicht zu sagen, daß die Äbte alle geistlichen Angelegenheiten durch ihre Vögte behandeln ließen und dies jetzt noch tun, selbst solche, die nach Brauch und Übung den bischöflichen Gerichten zustehen, und sie führen hiefür eine ganze Reihe von Beispielen an.

St. Gallen behauptet ferner, Konstanz habe gegen seine Jurisdiktionsakte nie Einspruch erhoben. Die Bischöfe haben wahrhaftig genug widersprochen, die Äbte aber sich gar nicht daran gekehrt.

Die weitere Behauptung, daß diese letztern beständig und ununterbrochen die bischöfliche Jurisdiktion ausgeübt hätten, widerlegen die Zeugen selbst durch ihre eigene Aussage, daß das Kloster mit beinahe allen seinen Kirchen von den Andersgläubigen besetzt gewesen und diese Kirchen erst nach und nach wieder für den katholischen Kultus zurückgewonnen wurden. Wir hingegen haben die Ausübung der Jurisdiktion unsererseits vor und nach der Glaubensspaltung bewiesen.

Die Äbte hätten, so behauptet man, die Jurisdiktion aus Recht und Privilegien ausgeübt. Die ordentliche Jurisdiktion kommt nach Recht nur den Bischöfen zu, die Privilegien aber geben, wie bewiesen worden, den Äbten keine Jurisdiktion über die Parochianen und andere außerhalb des Klostereinfanges.

Als Absurditäten in den st. gallischen Verhältnissen bezeichnen wir daher : 1. das Fehlen eines Konsistoriums ; 2. das Aufstellen von Regular-Dekanen als Richter ; 3. das Aufstellen von Laienpersonen als Richter über Geistliche und Weltliche ; 4. das unbeschränkte Amotionsrecht des Abtes, das kein Bischof besitzt ; 5. die Übertragung der Seelsorge an Priester, im Widerspruch mit den eigenen Reversalbriefen. Das Kirchenrecht gibt diese Befugnis nur den Bischöfen, die st. gallischen Kuraten sind daher keine legitimen Pfarrer und Benefiziaten ; 6. die überaus häufigen durch die Äbte vorgenommenen Versetzungen der Pfarrer, auch der Religiosen ; 7. das Fehlen eines Appellationsrechtes von den Urteilen des Abtes ; 8. den Anspruch der Äbte auf ordentliche bischöfliche Jurisdiktion selbst über zwei Pfarreien (Mosnang und Sommeri), deren Kollatur dem Bischof, bezw. dem

Kapitel von Konstanz zusteht ; 9. als stärkste Anmaßung die Behauptung, die st. gallischen Jurisdiktionsakte seien immer von allen für legitim gehalten worden und die Äbte hätten allgemein bischöfliche Titel und Ehren empfangen. Keiner der Äbte hat sich aber je Bischof genannt, und wir selber haben dieselben wohl als Fürsten, nicht aber als Bischöfe betitelt. Die Anrede « Reverendissimus » wird ihnen zwar gegeben, jedoch nur mißbräuchlicherweise, wie dies auch der Fall ist bei den deutschen Äbten mit weltlichem Herrschaftsgebiet. Bestände dies zu Recht, so müßte es in Deutschland von Bischöfen wimmeln.

Unser Ansuchen an den Heiligen Stuhl geht deshalb dahin, daß unsere bischöfliche Jurisdiktion geschützt werde dadurch, daß dem Abte von St. Gallen ewiges Stillschweigen hinsichtlich seiner Ansprüche auferlegt und ihm durch Strafdekrete jede weitere Einmischung in unsere bischöflichen Rechte untersagt werde.

Auf diese Aussetzungen bischöflicherseits erbat und erhielt der st. gallische Sachwalter die Vollmacht zu erneuter Erwiderung auf dieselben. In dieser daraufhin eingereichten Duplik¹ wird gesagt : Der Vorwurf, als wolle der Abt allein schon durch den Gebrauch der Pontifikalinsignien sein bischöfliches Jurisdiktionsrecht beweisen, wird ganz zu Unrecht erhoben. Die Vorhalte hinsichtlich der Qualität der st. gallischen Zeugen sind als haltlos zurückzuweisen. Wohl sind ja zwei derselben Untertanen, zwei andere Beamte des Abtes und die übrigen zwei ihm unterstehende Priester ; aber nach den Bestimmungen des Rechtes sind auch Untertanen in Jurisdiktionssachen geeignete Zeugen, desgleichen die Beamten eines souveränen Herrn, wie dies der Abt als Reichsfürst und erster zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist. Alle Einwände gegnerischerseits vermögen auch nicht aufzukommen gegenüber der Einstimmigkeit in den Aussagen der äbtischen Zeugen ; der Vorhalt, als wären diese letztern beeinflußt oder gar instruiert worden, entbehrt jeden Beweises.

Ob der Abt ein Konsistorium besitze oder nicht, gehört durchaus nicht zum Wesen der Jurisdiktion ; es genügt vielmehr der geleistete Beweis, daß er die kirchlichen Angelegenheiten entweder in eigener Person oder durch seine Landdekanen oder durch seine weltlichen Beamten behandelt und entschieden habe. Übrigens kann in gewissem

¹ Sti. A. St. G. Bd. C. 723, S. 189-197.

Sinne schon jeder rechtsbefugte Richter als Konsistorium bezeichnet werden.

In den toggenburgischen Gemeinden Stein und Kappel wurde der katholische Kultus von den Äbten unter überaus schwierigen Verhältnissen wieder eingeführt ; die für dort von Konstanz genannten Pfarrer Herlin und Weckerlin gab es nie ; ähnliche unrichtige Behauptungen finden sich in den konstanztischen Ausführungen noch viele.

Die Äbte von St. Gallen haben bei Aufnahme und Abberufung von Priestern jederzeit große Vorsicht und Klugheit walten lassen, so daß zu ihrem Ruhme gesagt werden darf, daß bei ihren Untergebenen die katholische Religion in erfolgreicherer Weise sich auswirken konnte und noch kann als in den umliegenden Gebieten, wie ja auch das alt-st. gallische Gebiet fast gänzlich von der Seuche der Häresie gereinigt wurde. Unwiderleglicher Zeuge hiefür ist der gute religiössittliche Zustand der st. gallischen Lande ; es sollte daher dieser Umstand am allerwenigsten als Vorwurf herhalten müssen. Abberufungen von Priestern wurden immer nur nach vorausgegangener Untersuchung vorgenommen ; gute Priester konnten oft 30 und mehr Jahre im nämlichen Wirkungskreise verbleiben.

Die zivilen Streitigkeiten der Untertanen schlichtet der Abt als oberste Zivilinstanz, da er der erste der souveränen zugewandten Orte der Eidgenossenschaft ist ; nach dieser Richtung braucht er dem Bischof in keiner Weise Rede zu stehen. Damit will er aber seinem legitimen Obern in geistlichen Dingen durchaus keine Rechte entwinden.

Der Titel « Reverendissimus » wird dem Abte von St. Gallen seit unvordenklicher Zeit nicht nur von den Bischöfen von Konstanz, sondern auch von noch höhern kirchlichen und weltlichen Stellen gegeben ; den Titel eines Bischofs jedoch hat sich nie ein Abt beigelegt.

Mit diesen vorbeschriebenen Rechtshandlungen zu Rapperswil, zu Ende September 1602, war nun die Aufgabe des Nuntius als delegierten Richters erledigt und er in den Stand gesetzt, die beidseitigen Beweisstücke samt Informationen seinem hohen Mandanten, Papst Clemens VIII., zu unterbreiten. Inzwischen war ihm jedoch von gleicher Stelle auch der Auftrag zugekommen, neuerdings eine gütliche Vereinbarung der Parteien zu versuchen. Auf die Eröffnung hievon erklärte sich Abt Bernhard bereit, dem Wunsche des Heiligen Vaters nachzukommen, falls ihm einigermaßen erträgliche Bedingungen gestellt würden. So war er denn willens, im Einvernehmen mit seinem

Kapitel den mehrgenannten Dekan Ulrich Hengartner, den Konventionalen Plazidus Heller, sowie seinen ebenfalls schon genannten Kanzler Dr. Georg Jonas an den Nuntius nach Rapperswil abzuordnen, um dort laut bereits ausgefertigter Vollmacht über eine Vereinbarung zu unterhandeln, mit allen Befugnissen, die Abt und Kapitel selbst besäßen. Die Konstanzer Kurie ihrerseits antwortete jedoch mit einer entschiedenen Verweigerung der Mitwirkung zu gütlichen Verhandlungen. So blieb denn dem Nuntius, der sich nun seit 4 Jahren um eine Vereinbarung bemüht hatte, nichts anderes übrig, als mit der Übermittlung des erhobenen Prozeßmaterials nach Rom der Sache den rechtlichen Lauf zu lassen.

(*Schluss folgt.*)

